



# Patientenverfügung

.....  
Name, Vorname, Geburtsdatum

# Patientenverfügung

Weisungen an Ärztinnen und Ärzte

MedGes 2003

Der/Die Unterzeichnete:

Name  
Vorname

Geburtsdatum  
Geburtsort

.....

erklärt hiermit das Folgende:

## Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen

Falls ich meine Denkfähigkeit verloren haben sollte oder aus andern Gründen meine Gedanken nicht mitteilen kann, soll dort, wo ich gepflegt und ärztlich behandelt werde, auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet werden, falls ich an einer der folgenden Krankheiten leiden sollte:

- an einem unheilbaren und fortschreitenden Krebsleiden
- an einer andern unheilbaren, in naher Zukunft zum Tode führenden Krankheit zum Beispiel des Herzens, der Gefässe und der Lungen
- an einer unaufhaltsam fortschreitenden und unheilbaren Erkrankung des Gehirns
- an einem Zustand von langdauernder tiefer Bewusstlosigkeit mit erhaltener spontaner Atem- und Herztaetigkeit (permanent vegetativem Zustand)
- an einer schweren Verletzung des Schädels und anderer Organe ohne Aussicht auf Heilung.

Unabhängig von dieser Verfügung erwarte ich, dass Krankheitszeichen, die mich schwer belasten, vor allem Schmerzen, Angst und Atemnot, unter allen Umständen weiterbehandelt werden.

## Organspende

Ich verfüge ferner mit meiner nachfolgenden Unterschrift „Ja zur Organspende“, dass mir meine gemäss dem Stand der medizinischen Erkenntnisse transplantierbaren Organe entnommen werden dürfen, wenn nach übereinstimmenden Feststellungen dafür speziell qualifizierter Ärztinnen und Ärzte bei mir der Hirntod eingetreten ist. Ohne meine Unterschrift unter diesen Abschnitt dürfen mir im Todesfalle keine Organe entnommen werden.

Ja zur Organspende  
Nur gültig mit nebenstehender zusätzlicher eigenhändiger  
Unterschrift:

.....

## Vollmacht an Vertrauenspersonen

Für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit bezeichne ich der Reihenfolge nach die folgenden Vertrauenspersonen als diejenigen, die mich vertreten oder in meinem Namen Auskunft geben können:

1. Name, Vorname:  
Kontakt:

2. Name, Vorname:  
Kontakt:

.....

## Vorbehalt

Ich erwarte, dass ich den Inhalt dieser Verfügung neu überdenken, verwerfen oder bestätigen kann, wenn meine Denk- und Urteilsfähigkeit zurückkehren sollten.

## Besonderes, zusätzliche Bemerkungen

.....  
.....  
.....  
.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

## 1. Gültigkeit der Patientenverfügung

Damit die Patientenverfügung verbindlich ist, muss sie handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Die übrigen Angaben können mit Schreibmaschine ausgefüllt werden. Damit sie verbindlich bleibt, sollte sie alle 5 Jahre erneuert werden, am besten durch das Ausfertigen einer neuen Patientenverfügung unter gleichzeitiger Vernichtung der alten.

## 2. Widerruf, Änderungen und Ergänzungen der Patientenverfügung

Ein Widerruf der ganzen Patientenverfügung oder einzelner ihrer Teile sowie Abänderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich. Sie sollten von Hand datiert und unterschrieben werden. Am besten geschieht dies im Falle eines Widerrufs durch die Vernichtung der Patientenverfügung und bei Änderungen und Ergänzungen durch das Ausfertigen einer neuen unter gleichzeitiger Vernichtung der alten.

## 3. Vertrauenspersonen

In der Patientenverfügung wird gebeten, Vertrauenspersonen zu bezeichnen, die Sie vertreten, wenn Sie schwer krank oder schwer verletzt sind und sich nicht mehr selbst äussern können. Solche Vertrauenspersonen können Eltern, Lebenspartner, Nachkommen oder andere nahe Verwandte sein. Je nach Lebensumständen und Verhältnissen in der Familie kann es sich aber auch empfehlen, aussenstehende Vertrauenspersonen in die entsprechende Rubrik einzusetzen.

## 4. Beratung

Beim Ausfüllen der Patientenverfügung sind bei Ihnen vielleicht Fragen aufgetaucht. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Hausärztin oder an Ihren Hausarzt. Wenn Sie noch über keine Hausärztin oder über keinen Hausarzt verfügen, können Sie die Medizinische Gesellschaft Basel MedGes kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Wenn Sie zum Formulieren Ihrer Patientenverfügung weitere Hilfe brauchen und Willensäusserungen beifügen möchten, die über medizinische Aspekte hinausgehen, wenn Sie eine Bestattungsverfügung erstellen und ganz allgemein Ihre „letzten Dinge“ ordnen möchten, wenden Sie sich an **GGG Begleiten I Voluntas**, eine Institution der GGG Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel, die ihre Beratungsdienste durch kompetente Personen kostenlos anbietet. Die Adresse finden Sie auf der Rückseite.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass testamentarische Verfügungen vermögensrechtlicher Art nicht in die Patientenverfügung gehören. Es empfiehlt sich, hierfür einen Notar oder Advokaten aufzusuchen. Sie können auch die unentgeltliche Rechtsberatung der Advokatenkammer konsultieren.

## 5. Information

Es ist sehr wichtig, dass die Existenz dieser Patientenverfügung Ihren nächsten Angehörigen, Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt oder Ihrem Willensvollstrecker bekannt ist und dass diese wissen, wo sie das Original finden können.

## 6. Hinterlegung

Es empfiehlt sich, nach einer Beratung durch die **GGG Begleiten I Voluntas** Ihre Patientenverfügung bei der Medizinischen Notrufzentrale MNZ der Medizinischen Gesellschaft Basel MedGes zu hinterlegen. Dies geschieht absolut sicher und vertraulich. Ihre Patientenverfügung ist auf der MNZ während 365 Tagen im Jahr während 24 Stunden im Tag abrufbar.

# Warum eine Patientenverfügung?

Einige grundsätzliche Gedanken

MedGes 2003

Alle Menschen müssen einmal sterben, meist an Krankheiten, seltener an Verletzungen oder aus andern Gründen. Sterbende müssen körperlich gepflegt und seelisch betreut werden. Ihre Hauptbeschwerden Angst, Atemnot und Schmerzen sind unter allen Umständen zu bekämpfen. Sterbebegleitung ist eine aufwändige und schwierige Aufgabe. Sie erfordert Zeit, Zuwendung, Geduld und Rücksichtnahme. Angehörige, Pflegende und Ärzte sind gleichermaßen beteiligt.

Schwerkranke und Schwerverletzte sind nicht selten bewusstlos, benommen oder in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkt und können sich deshalb zu Fragen des eigenen Lebens und Sterbens nicht äussern. Auch so bleiben sie aber im Besitz ihrer unveräusserlichen Persönlichkeitsrechte, zu denen auch das Selbstbestimmungsrecht gehört. Dieses erlaubt es jedem Kranken oder Verletzten, einer vorgeschlagenen ärztlichen Massnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Die in gesunden Tagen unterschriebene Patientenverfügung sichert einer Patientin resp. einem Patienten die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes auch dann zu, wenn er resp. sie im kritischen Moment dazu nicht in der Lage ist.

Angesichts des nahenden Todes ist es häufig angezeigt, auf lebensverlängernde Massnahmen wie Operationen, künstliche Beatmung, künstliche Niere, Sondenernährung und Bluttransfusionen zu verzichten, wenn sie das Leben nur wenig verlängern und den Tod nicht verhindern können. Der Verzicht auf eine wenig sinnvolle Lebensverlängerung kann aber nicht vom Arzt oder von der Ärztin allein entschieden werden. Dazu braucht es bei wachen und urteilsfähigen Kranken oder Verletzten deren ausdrückliche mündliche Einwilligung. Die Patientenverfügung ist unter anderem dazu da, diesen Verzicht zu bewilligen, wenn es der Patient resp. die Patientin mit eigenen Worten nicht kann.

Nach schweren Schädelverletzungen, aber auch bei Hirnerkrankungen, kann es in selten Fällen zu Hirnschädigungen kommen, bei denen der betroffene Mensch trotz normaler Herz- und Atemfunktion während Monaten in tiefster Bewusstlosigkeit verharrt. Wenn nach längerer Zeit und trotz intensiver Behandlung ein Erwachen unmöglich geworden ist, nennt man dies einen „permanent vegetativen Zustand“. Mit der Patientenverfügung kann bestimmt werden, ob man während Jahren ohne Hoffnung auf Erwachen bis zum Eintreten eines natürlichen Todes in diesem Zustand verbleiben möchte, oder ob man einen sanften Tod durch Weglassen lebensverlängernder Massnahmen wählen würde, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der „vegetative Zustand“ irreversibel und damit permanent geworden ist.

Nach schweren Schädelverletzungen, selten auch aus andern Gründen, kann es zum definitiven Ausfall des Gehirns zum Hirntod kommen. Im Spital ist es nach einem Hirntod möglich, die Atem- und Herztätigkeit noch einige Zeit künstlich aufrecht zu erhalten und damit innere Organe wie Nieren und Leber überleben zu lassen. Genau dann und nur dann stellt sich die Frage der Entnahme von Organen zur Organspende, was mit der Patientenverfügung erlaubt werden kann. Vor der Erlaubnis zu einer Organspende sollte bedacht werden, dass manche Schwerstkranke nur durch die Übertragung menschlicher Organe vom Tod errettet und geheilt werden können. Dazu stehen nie genug menschliche Organe zur Verfügung.

Niemand ist vor Verletzungen und Krankheiten sicher. Jedermann, auch junge Leute, sollten deshalb eine Patientenverfügung unterschreiben.

Medizinische Gesellschaft Basel MedGes

## Adressen

MedGes 2003

Medizinische Gesellschaft Basel  
MedGes  
Sekretariat  
Marktgasse 5  
4051 Basel  
Telefon: 061 560 15 15  
Telefax: 061 560 15 16  
E-Mail: info@medges.ch  
Internet: www.medges.ch

Medizinische Notrufzentrale MNZ  
Marktgasse 5  
4051 Basel  
Telefon: 061 261 15 15  
Telefax: 061 560 15 56  
Internet: www.mnzbasel.ch

GGG Begleiten I Voluntas  
Leimenstrasse 76  
4051 Basel  
Telefon: 061 225 55 25  
Telefax: 061 225 55 29  
E-Mail: begleiten-voluntas@ggg-basel.ch  
Internet: www.begleiten-voluntas.ch